

Verordnung zur Änderung fischereirechtlicher Vorschriften

Vom

Aufgrund des § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, des § 37 Nr. 1 bis 10, 13 und 16 bis 21 und des § 47 Abs. 2 des Hessischen Fischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S.362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Hessischen Fischereiverordnung¹

Die Hessische Fischereiverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1072), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 677), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „HFO“ durch „HFischV“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Fangverbote

Es ist verboten folgende Arten zu fangen oder zu entnehmen:

Arten	Wissenschaftlicher Name
Fische	
Atlantischer Lachs	<i>Salmo salar</i> (LINNAEUS, 1758)
Atlantischer Stör	<i>Acipenser sturio</i> (LINNAEUS, 1758)
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i> (BLOCH, 1782)
Flunder	<i>Platichthys flesus</i> (LINNAEUS, 1758)
Karusche	<i>Carassius carassius</i> (LINNAEUS, 1758)
Maifisch	<i>Alosa alosa</i> (LINNAEUS, 1758)
Rheinfelchen	<i>Coregonus spec.</i> (HECKEL, 1843)
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i> (LINNAEUS, 1758)
Schneider	<i>Alburnoides bipunctatus</i> (BLOCH, 1782)

¹ Ändert FFN 87-43

Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i> LINNAEUS, 1758 und natürliche Hybriden dieser Art
Strömer	<i>Telestes souffia</i> (RISSO, 1827)
Zährte	<i>Vimba vimba</i> (LINNAEUS, 1758)
Zwergstichling	<i>Pungitius pungitius</i> (LINNAEUS, 1758)
Neunaugen	
Flussneunauge	<i>Lampreta fluviatilis</i> (LINNAEUS, 1758)
Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i> (LINNAEUS, 1758)
Krebse	
Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i> (LINNAEUS, 1758)
Steinkrebs	<i>Austropotamobius torrentium</i> (SCHRANK, 1803)
Muscheln	
Gemeine Teichmuschel	<i>Anodonta anatina</i> (LINNAEUS, 1758)
Große Teichmuschel	<i>Anodonta cygnea</i> (LINNAEUS, 1758)
Flussperlmuschel	<i>Margaritifera margaritifera</i> (LINNAEUS, 1758)
Häubchenmuschel	<i>Musculium lacustre</i> (O.F. MÜLLER, 1774)
Abgeplattete Teichmuschel	<i>Pseudanodonta complanata</i> (ROSSMÄSSLER, 1835)
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i> (PHILIPPSON, 1788)
Große Flussmuschel	<i>Unio tumidus</i> (PHILIPPSON, 1788)
Malermuschel	<i>Unio pictorum</i> (LINNAEUS, 1758)
Erbsenmuschel, alle Arten	<i>Pisidium spp.</i>
Kugelmuschel, alle Arten	<i>Sphaerium spp.</i> “

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es ist verboten, folgende Arten während der Schonzeit oder wenn sie nicht das Mindestmaß besitzen, zu fangen oder zu entnehmen:

Fischart	Wissenschaftlicher Name	Schonzeit	Mindestmaß in cm
----------	-------------------------	-----------	---------------------

Aal	<i>Anguilla anguilla</i> (LINNAEUS, 1758)	1.10.-1.3.	50
Äsche	<i>Thymallus thymallus</i> (LINNAEUS, 1758)	1.3.-15.5.	30
Atlantische Forelle (Bachforellen, Meerforellen, Seeforellen)	<i>Salmo trutta</i> (LINNAEUS, 1758)	1.10.-31.3.	30
Hecht	<i>Esox lucius</i> (LINNAEUS, 1758)	1.2.-15.4.	50
Karpfen (Wildform)	<i>Cyprinus carpio</i> LINNAEUS, 1758	15.3.-31.5.	45
Moderlieschen	<i>Leucaspis delineatus</i> (HECKEL, 1843)	1.5.-30.6.	
Nase	<i>Chondrostoma nasus</i> (LINNAEUS, 1758)	15.3.-30.4.	25
Quappe	<i>Lota lota</i> (LINNAEUS, 1758)	1.11.-1.3.	20
Rotfeder	<i>Scardinius erythrophthalmus</i> (LINNAEUS, 1758)	15.3.-31.5.	20

Das Mindestmaß wird von der Spitze des Kopfes bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen. Atlantische Forellen (Bachforellen, Meerforellen, Seeforellen) mit einer Größe über 60 cm dürfen nicht gefangen oder entnommen werden.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Den Fangverboten nach § 1 oder § 2 Abs. 1 oder einem Fangverbot in einem nach § 39 des Hessischen Fischereigesetzes ausgewiesenen Schonbezirk unterliegende Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln sind, wenn sie lebend dem Wasser entnommen werden, unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurückzusetzen. Muss mit ihrem Verenden gerechnet werden, sind sie zu töten und unverzüglich zu vergraben, sofern eine anderweitige Beseitigung nicht vorgeschrieben ist. Dies gilt auch dann, wenn sie tot angelandet werden.“

c) Abs. 4 wird aufgehoben.

4. In § 2a Abs. 3 wird nach dem Wort „der“ das Wort „oberen“ eingefügt.

5. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werden Reusen, deren Kehlenöffnung eine Querschnittsfläche von mehr als 50 Quadratzentimeter aufweist, zum Fischfang eingesetzt, sind sie mit einem Otterkreuz oder in anderer geeigneter Weise gegen das Eindringen von Fischottern zu sichern.“

6. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Kennzeichnung von Fischereigeräten, Fischbehältern und Fischereifahrzeugen

Fischereigeräte und Fischbehälter, die in Abwesenheit der fischenden Person ausliegen, sind mit deren Namen und Anschrift zu kennzeichnen. Fahrzeuge, mit denen der Fischfang berufsmäßig ausgeübt wird und welche nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften gekennzeichnet worden sind, sind auf beiden Seiten mit Namen und Wohnort der den Fischfang ausübenden Person zu kennzeichnen.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Angelhaken“ die Wörter „an Handangeln“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368, 2007 Nr. L 80 S. 15)“ durch „2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)“ ersetzt.

8. In § 6 Satz 5 wird die Angabe „Verordnung vom 27. April 2010 (BGBl. I S. 540)“ durch „Gesetz vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217)“ ersetzt.

9. Die §§ 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

**„§ 8
Besatzmaßnahmen**

(1) Es ist verboten Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln auszusetzen. Das gilt nicht für

1. die in den §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 sowie die nachfolgend genannten Arten:

Arten	Wissenschaftlicher Name
Fische	
Aland	<i>Leuciscus idus</i> (LINNAEUS, 1758)
Bachschmerle	<i>Barbatula barbatula</i> (LINNAEUS, 1758)
Barbe	<i>Barbus barbus</i> (LINNAEUS, 1758)
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i> (BLOCH, 1784)
Brassen (Brachsen, Blei)	<i>Abramis brama</i> (LINNAEUS, 1758)
Döbel	<i>Squalius cephalus</i> (LINNAEUS, 1758)
Elritze	<i>Phoxinus phoxinus</i> (LINNAEUS, 1758)
Flussbarsch	<i>Perca fluviatilis</i> (LINNAEUS, 1758)
Gründling	<i>Gobio gobio</i> (LINNAEUS, 1758)
Güster (Blicke)	<i>Blicca bjoerkna</i> (LINNAEUS, 1758)
Hasel	<i>Leuciscus leuciscus</i> (LINNAEUS, 1758)
Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus cernua</i> (LINNAEUS, 1758)
Koppe (Groppe), alle Arten	<i>Cottus</i> spp.
Quappe	<i>Lota lota</i> (LINNAEUS, 1758),
Rotaugen	<i>Rutilus rutilus</i> (LINNAEUS, 1758)
Schleie	<i>Tinca tinca</i> (LINNAEUS, 1758)
Ukelei	<i>Alburnus alburnus</i> (LINNAEUS, 1758)
Westlicher Stichling	<i>Gasterosteus gymnurus</i> (CUVIER, 1829)
Neunaugen	

Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i> (BLOCH, 1784)
--------------	---------------------------------------

2. die nachfolgend genannten Arten, die in stehenden Gewässern, die ständig gegen einen Fischwechsel abgesperrt sind, besetzt werden:

Arten	Wissenschaftlicher Name
Fische	
Bachsaibling	<i>Salvelinus fontinalis</i> (MITCHILL, 1814)
Giebel	<i>Carassius gibelio</i> (BLOCH, 1782)
Karpfen (Teichformen)	<i>Cyprinus carpio</i> (LINNAEUS, 1758)
Rapfen	<i>Aspius aspius</i> (LINNAEUS, 1758),
Regenbogenforelle	<i>Oncorhynchus mykiss</i> (WALBAUM, 1792)
Wels	<i>Silurus glanis</i> (LINNAEUS, 1758)
Zander	<i>Sander lucioperca</i> (LINNAEUS, 1758)

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 ist der Besatz mit

2. Aalen und Hechten in Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion und in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebs- oder Steinkrebsbestand,
3. Aalen in stehenden Gewässern, die ständig gegen einen Fischwechsel abgesperrt sind,

verboten.

(3) Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von den Verboten der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn

1. die Gefahr einer Verfälschung der Tierwelt oder
 2. eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung
 - a) heimischer Tierarten oder
 - b) von Populationen solcher Arten,
- ausgeschlossen ist.

§ 9 Fangstatistik

Die Fischereiausübungsberechtigten haben eine Fangstatistik in der von der oberen Fischereibehörde vorgegebenen Form über die Art, Anzahl und Länge aller gefangenen Fische zu führen. Die Angaben sind unmittelbar nach dem Töten oder Zurücksetzen der Fische in die Fangstatistik einzutragen. Die Fangstatistiken sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der unteren oder der oberen Fischereibehörde auf Verlangen mitzuteilen.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „lebender Wirbeltiere“ durch „von Krebsen oder lebenden Wirbeltieren“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Zurücksetzen eines Fisches nach dem Fang ist verboten. Das gilt nicht für Fische, die einem Fangverbot nach § 1 oder § 2 Abs. 1 Satz 1 oder in einem nach § 39 des Hessischen Fischereigesetzes ausgewiesenen Schonbezirk unterliegen.“

11. In § 11 wird als Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn der Fischteich oder Fischbehälter auch oder nur für die Angelfischerei genutzt wird.“

12. Als § 14 wird eingefügt:

„ § 14 Fischereiaufsicht

(1) Zur amtlich verpflichteten Fischereiaufseherin oder zum amtlich verpflichteten Fischereiaufseher nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Fischereigesetzes kann durch die untere Fischereibehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden, wer

1. im Besitz eines gültigen Fischereischeins nach § 25 des Fischereigesetzes ist,
2. über ausreichende Kenntnisse der Fischkunde, des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Fischerei-, des Tierschutz-, Naturschutz- und Wasserwirtschaftsrechts verfügt und
3. volljährig ist.

Die in Satz 1 Nr. 2 genannten Kenntnisse sind durch Absolvierung eines Lehrgangs der staatlichen Fischereischule des Landes Hessen nachzuweisen. Im Falle der Wiederbestellung nach Satz 1 ist die Absolvierung eines Fortbildungslehrgangs der staatlichen Fischereischule binnen eines Jahres vor der Wiederbestellung nachzuweisen. Den amtlich verpflichteten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufsehern stellt die untere Fischereibehörde einen Ausweis nach Anlage 1 aus.

(2) Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher sind befugt

1. die Identität von Personen festzustellen,
2. die Aushändigung der Fischereischeine, der Erlaubnisscheine oder der Elektrofischereigenehmigung zur Prüfung zu verlangen,
3. die Fanggeräte und den Fang zu kontrollieren und sicherzustellen, wenn der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften besteht,
4. Besatzmaßnahmen und gemeinschaftliches Fisches zu überwachen und zu kontrollieren.

(3) Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher haben eine angemessene Fischereiaufsicht zu gewährleisten. Kann die Aufsicht über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeführt werden, ist dies der Fischereibehörde unverzüglich mitzuteilen. Über ihre Fischereiaufsichtstätigkeit haben sie jährlich einen Bericht bei der Fischereibehörde vorzulegen.

(4) Ist eine amtlich verpflichtete Fischereiaufseherin oder ein amtlich verpflichteter Fischereiaufseher nicht mehr im Besitz eines Fischereischeins nach § 25 des Hessischen Fischereigesetzes, erlischt die Bestellung nach Abs. 1.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten für nebenamtlich bestellte staatliche Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher entsprechend.“

13. Der bisherige § 14 wird § 15 und wie folgt geändert:Nr. 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 1 oder § 2 oder entgegen einem Fangverbot in einem nach § 39 des Hessischen Fischereigesetzes ausgewiesenen Schonbezirk Fische, Neunaugen, Krebse oder Muscheln fängt oder entnimmt und diese entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 nicht unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurücksetzt oder tötet und vergräbt, wenn mit ihrem Verenden zu rechnen ist,

2. die gewerbsmäßige Aalfischerei oder das eingesetzte Fischereifahrzeug nicht nach § 2a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 anzeigt,

3. entgegen § 2b den Fang nicht, unvollständig oder unrichtig aufzeichnet, der oberen Fischereibehörde nicht übermittelt oder nicht fünf Jahre lang aufbewahrt,

4. entgegen § 2c Abs. 1 bei der Erstvermarktung von Aalen die Registriernummer nicht, unvollständig oder unrichtig ausweist,“

b) Als neue Nr. 7 wird eingefügt:

„7. entgegen § 3 Abs. 3 Reusen einsetzt, die nicht mit einem Otterkreuz ausgerüstet oder auf andere geeignete Art gegen das Eindringen von Fischottern gesichert sind,“

c) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und es werden die Wörter „Fanggeräte oder seine“ gestrichen.

d) Die bisherigen Nr. 8 bis 11 werden die Nr. 9 bis 12,

e) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 13 und wird wie folgt gefasst:

„entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 Fische, Neunaugen, Krebse oder Muscheln aussetzt,“

f) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 14 und wird wie folgt gefasst:

„entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 die dort genannten Fischarten in Fließgewässer aussetzt.

g) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 15 und nach der Angabe „§ 8 Abs. 2“ die Angabe „Nr. 1 und 2“ ergänzt.

h) Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 16 und wie folgt gefasst:

„16. entgegen § 9 Satz 1 keine, eine unvollständige oder unrichtige Fangstatistik führt,“

i) Nach der neuen Nr. 16 werden als neue Nr. 17 und 18 eingefügt:

„17. entgegen § 9 Satz 2 Fangdaten nicht unmittelbar nach dem Fang in die Fangstatistik einträgt,

18. entgegen § 9 Satz 3 Fangstatistiken nicht mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt oder einer Aufforderung zur Mitteilung über die Fangstatistik nicht nachkommt,“

j) Die bisherige Nr. 16 wird Nr. 19 und nach dem Wort „Wirbeltiere“ werden die Wörter „oder Krebse“ eingefügt.

k) Die bisherige Nr. 17 wird Nr. 20.

l) Die bisherige Nr. 18 wird Nr. 21 und wird wie folgt gefasst:

„21. entgegen § 10 Abs. 3 einen Fisch nach dem Fang zurücksetzt, der weder einem Fangverbot nach § 1 oder § 2 noch einem Fangverbot in einem nach § 39 des Hessischen Fischereigesetzes ausgewiesenen Schonbezirk unterliegt,“

m) Die bisherigen Nr. 19 bis 22 werden die Nr. 22 bis 25

14. Der bisherige § 16 wird § 15 und in Satz 2 wird die Angabe „2016“ durch „2021“ ersetzt.

Artikel 2²

Änderung der Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe

§ 11 der Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 677), wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „15. Juli“ durch „15. August“ ersetzt.

Artikel 3³

Aufhebung der Verordnung über die Fischereiaufsicht

Die Verordnung über die Fischereiaufsicht vom 18. April 1996 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2015 (GVBl. S. 409), wird aufgehoben.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

² Ändert FFN 87-29

³ Hebt aus FFN 87-33

ENTWURF